

# HASSREDEN, MEINUNGSFREIHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG

ANWENDUNG DES EU-ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHTS

SEMINAR FÜR MITGLIEDER DER JUSTIZBEHÖRDEN

MR.SC.TENA ŠIMONOVIĆ EINWALTER, M.JUR.



Funded by  
the European Union

# VERBINDUNGEN ZWISCHEN KONZEPTEN

KLISCHEES UND  
VORURTEILE

DISKRIMINIERUNG

HASSREDE

HASSVERBRECHEN

# WAS IST HASSREDE? EINIGE HERAUSFORDERUNGEN...

- "Ich weiß es, wenn ich es sehe/höre"
- Meinungsfreiheit - Grenze: Hassreden - aber wo ziehen wir die Grenze?
- Keine umfassende rechtliche Definition
- Wechselnder Kontext - offline + ONLINE
- Einzelfälle/juristische Maßnahmen & umfassendere/andere Maßnahmen
- Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht
- EU-Recht - Recht des Europarats (Gründe, Bereiche, Ansätze)



# WAS IST HASSREDE?

- **Europarat - Definitionen des nicht zwingenden Rechts**

- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 15 zur Bekämpfung von Hassrede

"Das unter Hassrede das Befürworten und Fördern von oder Aufstacheln zu jeglicher Form von Verunglimpfung, Hass oder Herabwürdigung einer Person oder Personengruppe zu verstehen ist, ebenso wie jegliche Belästigung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer Person oder Personengruppe und die Rechtfertigung der genannten Äußerungen, die aufgrund der „Rasse“, 1 Hautfarbe, Abstammung, nationalen oder ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung, des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Eigenschaften und Statusmerkmale getätigt werden."

- CM/Rec (2022) 16 zur Bekämpfung von Hassrede

“werden unter Hassrede alle Arten von Äußerungen verstanden, die zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung einer Person oder Personengruppe aufrufen, diese fördern, verbreiten oder rechtfertigen oder die diese verunglimpfen, aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen persönlichen Merkmale oder ihres Status, wie z. B. „Rasse“, 2 Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität, nationale oder ethnische Abstammung, Alter, Behinderung, Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung.”

# WAS IST HASSREDE?

- ein tief verwurzeltes, komplexes und multidimensionales Phänomen
- auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unterschiedlich definiert
- schnelle Verbreitung über das Internet + Online-Verfügbarkeit verschärft die Auswirkungen
- Internet als Vermittler
  - Erleichtern die öffentliche Debatte, aber können zur Verbreitung von Hassreden genutzt werden
  - sollten sicherstellen, dass ihre Aktivitäten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte im Internet haben oder begünstigen + solche Auswirkungen angehen, wenn sie auftreten
- Hassreden wirken sich auf verschiedene Weise und mit unterschiedlichem Schweregrad negativ auf Einzelpersonen, Gruppen und Gesellschaften aus, u. a. indem sie den Zielpersonen Angst einflößen und sie demütigen + abschreckende Wirkung auf die Teilnahme an der öffentlichen Debatte

# WAS IST HASSREDE?

- Einzelpersonen und Gruppen können **aus verschiedenen Gründen oder Kombinationen von Gründen** Ziel von Hassreden sein
- **Hassreden beeinträchtigen und verletzen oft**
  - **das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 14 EMRK) +**
  - **das Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 EMRK)**
- **Meinungsfreiheit** - ABER - Staaten dürfen gegen Hassreden vorgehen, wenn die Maßnahmen verhältnismäßig sind: Toleranz und **Achtung der gleichen Würde aller Menschen sind ebenfalls wichtig**, so dass es "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sein kann, "alle Formen der Meinungsäußerung zu sanktionieren oder sogar die zu verhindern, die auf Intoleranz beruhenden Hass verbreiten, aufstacheln, fördern oder rechtfertigen." (Erbakan v. Turkey, 2006.)

# MEINUNGSFREIHEIT UND HASSREDEN

- **Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10 EMRK)**
  - **die Meinungsfreiheit und die Freiheit, Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben**
  - **ohne behördliche Eingriffe**
- gilt nicht nur für Informationen oder Ideen, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder gleichgültig angesehen werden, sondern **auch für solche, die "schockieren, beleidigen oder stören"** (Handyside gegen UK, 1976)
- Jede Einschränkung muss in strikter Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 EMRK stehen - eng ausgelegt sein und den Anforderungen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die legitimen Ziele entsprechen
- Äußerungen, die auf die Zerstörung eines der in der EMRK verankerten Rechte und Freiheiten abzielen, genießen keinen Schutz (Artikel 17 EMRK - Verbot des Rechtsmissbrauchs)
- Gesetze gegen Hassreden können missbraucht werden, insbesondere zu dem Zweck, die öffentliche Debatte zu behindern und kritische Stimmen, politische Gegner oder Angehörige von Minderheiten zum Schweigen zu bringen.

# HASSREDE- WO IST DIE GRENZE ZU ZIEHEN?

Äußerungen variieren in ihrer **Schwere**, dem **Schaden, den sie** verursachen, und den **Auswirkungen** auf die Mitglieder einer bestimmten Gruppe

## JURISTISCHE ANTWORTEN

- 1. **strafrechtlich** verbotene Hassreden
  - 2. Hassreden, die nicht den für eine strafrechtliche Verfolgung erforderlichen Schweregrad erreichen, aber dennoch dem **Zivil- oder Verwaltungsrecht** unterliegen
- 
- 3. beleidigende oder schädliche Äußerungen, **die nicht schwerwiegend genug sind, um nach der EMRK rechtmäßig eingeschränkt zu werden** – Reaktionen außerhalb der rechtlichen Möglichkeiten- z. B.
    - Gegenrede;
    - Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Dialogs und Verständnisses;
    - einschlägige Bildungs-, Informationsaustausch- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

# EU-RECHT

- Keine einheitliche rechtliche Definition von Hassreden im EU-Recht
- Primärrecht - Charta der Grundrechte

## HASSREDEN IM STRAFRECHT DER MITGLIEDSTAATEN

- **Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** - Kriminalisierung der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt oder Hass aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft.
- **Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (April 2024!) – Strafbarkeit von Cyber-Belästigung und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet
  - Vorschlag - Europäische Kommission (2021) - Ausweitung der derzeitigen Liste von "EU-Verbrechen" in Artikel 83 Absatz 1 AEUV auf Hassverbrechen und Hassreden - nach einem Beschluss des Rates könnte die Kommission sekundäre Rechtsvorschriften zur Kriminalisierung anderer Formen von Hassreden vorschlagen

# EU-RECHT

- **Rahmenbeschluss zur Bekämpfung bestimmter Ausdrucksformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**
  - Folgende Verhaltensweisen gelten als Strafdelikte::
    - (a) **Aufstachelung zu Gewalt oder Hass** gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Religion oder Weltanschauung oder nationalen oder ethnischen Herkunft **definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe**;
    - (b) die oben genannte Straftat, wenn sie durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material ausgeführt wird
    - (c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen im Sinne des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (Artikel 6, 7 und 8) und
    - (d) Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt.

# EU-RECHT

## RICHTLINIEN - GRÜNDE

- Richtlinie 2000/43/EG - Rasse oder ethnische Herkunft - breiter Anwendungsbereich
- Richtlinie 2000/78/EG - Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung - im Bereich von Beschäftigung und Beruf
- Richtlinie 2006/54/EG - Geschlecht - im Bereich Beschäftigung und Beruf
- Richtlinie 2004/113/EG - Geschlecht - beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.
- Richtlinie 2010/41/EU - Geschlecht - Selbstständige Tätigkeit

## FORMEN DER DISKRIMINIERUNG

- Unmittelbare Diskriminierung
- Mittelbare Diskriminierung
- Belästigung
- Anweisung zur Diskriminierung

# EU-RECHT - FÄLLE VON DISKRIMINIERENDEN ÖFFENTLICHEN ÄUßERUNGEN

- **Firma Feryn C-54/07** - Öffentliche Äußerung eines Unternehmensleiters, dass sein Unternehmen keine "Einwanderer" einstellen wolle, da die Kunden sie nicht in ihren Häusern haben wollen (Einbau von Garagentoren) - stellt eine unmittelbare Diskriminierung bei der Einstellung dar, da solche Äußerungen geeignet sind, bestimmte Bewerber abzuschrecken/ihren Zugang zum Arbeitsmarkt zu behindern; auch wenn es kein identifizierbares Opfer gibt.
- **Asociația Accept C 81/12** - öffentliche Äußerung, dass ein schwuler Profifußballer nicht von einem Fußballverein eingestellt würde - es ist kein identifizierbarer Beschwerdeführer erforderlich, der behauptet, sein Opfer gewesen zu sein
- **Associazione Avvocatura C-507/18** - öffentliche Äußerung in einem Interview während einer Radiosendung, dass er keine homosexuellen Personen für seine Kanzlei einstellen oder die Dienste solcher Personen in seiner Kanzlei in Anspruch nehmen wolle, obwohl kein Einstellungsverfahren eingeleitet wurde und dies auch nicht geplant war.

# EU-RECHT

## ❖ Belästigung

- **Richtlinie 2000/43/EG** - Artikel 2 Absatz 3. "Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, daß die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff "Belästigung" im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren."
  - **Richtlinie 2000/78/EG** - Religion oder **Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung** - im Bereich **Beschäftigung und Beruf** - gleiche Definition wie in Artikel 2 Abs. 3.
  - **Richtlinie 2006/54/EG** - Artikel 2 Abs. 1. "Belästigung": unerwünschte auf das Geschlecht einer Person bezogene Verhaltensweisen, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- ❖ **Anweisung zur Diskriminierung** - keine Definition

# EGMR-RECHTSPRECHUNG

1. KONZENTRATION AUF DAS OPFER  
VON  
HASSREDEN/DISKRIMINIERENDEN  
ÄUSSERUNGEN



2. KONZENTRATION AUF DEN  
URHEBER DER HASSREDE



# EGMR/COE-RECHTSPRECHUNG

## KONZENTRATION AUF DIE OPFER/ZIELPERSONEN VON HASSREDEN/DISKRIMINIERENDEN ÄUSSERUNGEN

Antragsteller, die Verstöße gegen Artikel 8 Privatsphäre + 14 Nicht-Diskriminierung geltend machen (+3,+13)

- *Beizaras und Levickas gegen Litauen (2020)*
- *Behar und Gutman vs. Bulgarien, Budinova und Chaprazov vs. Bulgarien (2021)*
- *Oganezova gegen Armenien (2022)*
- *Nepomnyashchiy und andere gegen Russland (2023)*

## KONZENTRATION AUF DEN ABSENDER VON HASSREDEN

Antragsteller, die eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung geltend machen Artikel 10

Auch für das Nicht-Moderieren/Löschen von Beiträgen!

- *Sanchez vs. Frankreich (2023)*

*Bezüglich des Absenders von Hassreden siehe auch*

*Atamanchuk gegen Russland (2020), Lenis gegen Griechenland (2023)*

*CNews c. Frankreich (2023)*

## BEIZARAS UND LEVICKAS GEGEN LITAUEN (2020)

- schwules Paar postete ein Foto von sich küssend auf seiner Facebook-Seite
- Offline- und Online-Homophobie und Belästigung (z. B. *"In die Gaskammer mit den beiden"*)
- Hasskommentare (800 Kommentare), einige über LGBT-Menschen im Allgemeinen, andere, in denen er und sein Partner persönlich bedroht wurden, einschließlich Aufrufen zu Anschlägen; beleidigende private Nachrichten in sozialen Medien; die Opfer wurden auch offline an öffentlichen Orten belästigt.
- die Behörden weigerten sich, zu ermitteln (der Staatsanwalt lehnte dies ab) - es gab keine Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.
- Der EGMR stellte fest, dass die sexuelle Ausrichtung bei der Reaktion der Behörden eine Rolle spielte: Sie missbilligten, dass die Kläger ihre Homosexualität öffentlich zum Ausdruck brachten.
- Verstöße gegen **Artikel 14 (Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 8 (Privatleben) und gegen Artikel 13 (wirksamer Rechtsbehelf) EMRK.**
- die Antragsteller machten geltend, dass sie belästigt wurden - das Gericht bezeichnete die Äußerungen als **"hasserfüllte Kommentare"** und **"Hassreden"**

## BEHAR UND GUTMAN GEGEN BULGARIEN

## BUDINOVA UND CHAPRAZOV V. BULGARIEN (2021)

- 2 Urteile - öffentliche Äußerungen des Anführers einer rechtsextremen politischen Partei gegen Minderheiten in Artikeln, im Radio, im Fernsehen, auf Versammlungen und in Büchern
- Budina und Chaprazov: Anti-Roma-Hetze- Anti-Roma-Rede - *"Zigeuner"-Terror über Bulgarien, Bulgarien wird durch "Zigeunerisierung" erobert* usw.
- Behar und Gutman: antisemitische Hassreden - Antijüdische Äußerungen - *Behauptung, der Holocaust sei eine Fälschung, Bezeichnung des Judentums als "elitäre, fremdenfeindliche, rassistische Philosophie"* usw.
- Zivilverfahren - Belästigung und Aufwiegelung - die nationalen Gerichte haben der Meinungsfreiheit von Politikern Vorrang eingeräumt
- Der EGMR legte die **Kriterien für Hassreden** fest: **a) Merkmale der Gruppe, b) Inhalt (Grad der negativen Stereotypen), c) Form und Kontext (Reichweite, Status des Autors), d) soziales und politisches Klima zum Zeitpunkt der Äußerungen**
- Einzelne Mitglieder der Gemeinschaft haben den Status eines Opfers (auch wenn sie nicht individuell betroffen sind)
- Verstöße gegen **Artikel 14 (Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 8 (Privatleben) der EMRK**
- Der EGMR hat nicht die Begriffe "Belästigung" und "Hassrede" verwendet, sondern **"diskriminierende Äußerungen"** und **"extreme negative Stereotypisierung"**.

## OGANEZOVA GEGEN ARMENIEN (2022)

- "aggressive *homophobe* Kampagne", Online- und Offline-Beschimpfungen
- Die "ständige Belästigung" des Opfers "und die vorherrschende negative Einstellung gegenüber den Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft im Land" - "der homophobe Hass muss in ihr zwangsläufig Gefühle der Angst, der Beunruhigung und der Unsicherheit hervorgerufen haben, die mit der Achtung ihrer Menschenwürde nicht vereinbar waren".
- Der EGMR **qualifizierte dies ausdrücklich als Hassrede** - der Antragsteller wurde auf Social-Media-Plattformen (Facebook und YouTube) in äußerst beleidigenden Online-Reden angegriffen"; "die gegen den Antragsteller gerichteten Beschimpfungen in sozialen Medien beinhalteten zahlreiche direkte Aufrufe zur Gewalt".
- In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat die Klägerin "die in ihrem Besitz befindlichen Beweise, einschließlich Screenshots von den betreffenden Webseiten, die homophobe Kommentare enthielten, bei der Polizei eingereicht". - keine "sinnvolle Weiterverfolgung der Angelegenheit" durch die Behörden - die Behörden versäumten es, angemessenen Schutz zu bieten und eine ordnungsgemäße Untersuchung der hassmotivierten Misshandlung gegen sie durchzuführen, einschließlich des Brandanschlags auf den Club und der nachfolgenden homophoben Angriffe.
- Verstöße gegen **Artikel 3 (Verfahren)** und gegen **Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 der EMRK**
- Der EGMR verwendet die Begriffe "**Hassrede**", "**beleidigende Rede**" und "**Belästigung**".

## NEPOMNYASHCHIY UND ANDERE GEGEN RUSSLAND (2023)

- negative öffentliche Äußerungen eines regionalen Gouverneurs und eines Mitglieds einer regionalen Legislative gegen die Kläger als Mitglieder der LGBTQ-Gemeinschaft, die offen homophob und in einem besonders aggressiven und feindseligen Ton gehalten waren
- Behar- und Budinova-Test
- besonderer Schutz vor Hassreden in einer homophoben Gesellschaft
- schwerwiegende Hassreden, die Gewalt/ Intoleranz fördern/ rechtfertigen, sind vollständig vom Schutz des Art. 10 (unter Art. 17), weniger schwerwiegende Hassreden fallen nicht vollständig unter Art. 10, können aber eingeschränkt werden
- "Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Politiker, einschließlich Parlamentarier, es vermeiden, in ihrer öffentlichen Rede Hass oder Intoleranz zu fördern."
- Versäumnisse der nationalen Gerichte - Konzentration auf die Meinungsfreiheit, "persönliche Meinung, keine Anerkennung der Rechte der Opfer nach Art. 8 Rechte, keine Analyse der Gefährdung und der Auswirkungen
- Verletzung von **Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 der EMRK**;

## SANCHEZ VS. FRANKREICH (2023)

- Politiker verurteilt, weil er **Beiträge auf seiner Facebook-Seite nicht moderiert/entfernt hat**
- Beiträge, die eindeutig auf Muslime abzielen und starke Feindseligkeit hervorrufen können
- angespannter lokaler Kontext, Wahlen
- Verfasser von Beiträgen, die ebenfalls verurteilt wurden
- sich dafür entschieden hat, öffentliche Beiträge freizugeben, so dass eine Verpflichtung zur Moderation besteht - Pflicht zur Entfernung
- Verbreitung über das Internet - höhere Risiken, unbegrenzte Reichweite - erlaubter öffentlicher Zugang, Kenntnis der Risiken
- die Pflicht, die *Gesamtheit* der hasserfüllten Kommentare zu entfernen, die "ein kohärentes Ganzes" bilden, einen "fortlaufenden Dialog", und nicht nur einzelne Kommentare - nicht gelöschte Kommentare spiegeln denselben Diskurs wider wie die gelöschten, "tragen zu ihm bei und führen ihn weiter"
- Politiker haben Pflichten, wenn sie soziale Medien für politische Zwecke nutzen, wenn sie öffentliche Nutzerbeiträge ermöglichen
- Aufstachelung zum Hass (Hassrede) erfordert keine Aufforderung zu konkreten Gewalttaten/ Straftaten
- Hassreden werden *nicht immer "offen als solche dargestellt"* - Hassreden müssen nicht explizit und offenkundig vorsätzlich sein

# HASSREDE- WAS ZU BEACHTEN IST

Bei der Bewertung der Schwere von Hassreden und der Bestimmung **der Art der Haftung - wenn überhaupt** - sind die folgenden Faktoren und das Zusammenspiel zwischen ihnen zu berücksichtigen:

1. den Inhalt der Äußerungen;
2. der politische und soziale Kontext zur Zeit der Äußerung;
3. die Absicht des Sprechers;
4. die Rolle und die Stellung des Sprechers in der Gesellschaft;
5. wie die Äußerung verbreitet oder verstärkt wird;
6. die Fähigkeit der Äußerung, schädliche Folgen zu verursachen, einschließlich der Unmittelbarkeit solcher Folgen;
7. die Art und Größe des Publikums;
8. die Merkmale der Zielgruppe.

Woran erkennt man Hassreden?  
Von Fall zu Fall 😊

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Lassen Sie uns diskutieren...

